

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich
Öffentliche Gesundheit
Abteilung NPP
Sektion Grundlagen
3003 Bern

Zürich, 18. Mai 2011 HSC

09.462 Pa. IV. Revision des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabiskonsum)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

Grundsätzlich

Zu den Mitgliedern des KV Schweiz zählen insbesondere auch Auszubildende in der kaufmännischen Grundbildung sowie im Verkauf sowie Jugendliche, die nach der Ausbildungsphase in den Beruf einsteigen und Berufserfahrungen sammeln. In dieser Lebensphase sind wohl die meisten irgendwann mit dem Umgang mit Betäubungsmitteln konfrontiert. Die Prävention, ein sinnvoller Umgang bei Kontakten mit Betäubungsmitteln sowie eine konstruktive Ausgestaltung von Sanktionen bei Konflikten mit dem Betäubungsmittelgesetz sind somit auch für uns als Berufsverband bzw. als „Begleiterscheinungen“ in der Arbeitsmarktwelt relevant. Bei der Überprüfung der Vorlage gehen wir grundsätzlich davon aus, dass Cannabiskonsum gesundheitsschädlich sein kann und dass es aus diesem Grund, aber auch auf der Grundlage der vorgegebenen rechtlichen Grundlagen (Betäubungsmittelgesetz) sinnvoll ist, den Cannabiskonsum nicht ungeahndet zu lassen. Diese **Ahndung** soll aber **mit Augenmass** erfolgen, **die Sanktion soll Grenzen spürbar werden lassen, aber auch nicht durch übertriebene Massnahme die Spirale einer Kriminalisierung in Gang setzen. Das vorgeschlagene Ordnungsbussenverfahren scheint uns richtig und angemessen.**

Bemerkungen zu einzelnen Details

Definition der geringfügigen Menge Cannabis (Art. 19b Abs. 2 (neu))

Die hier vorgeschlagene Regelung (10 g) erscheint sowohl innvoll wie auch praktikabel.

Ordnungsbussenverfahren (Art. 28a (neu))

Grundsätzlich erachten wir die hier vorgeschlagene Regelung (Ordnungsbusse von 100 Franken) als sinnvoll. Es kommt auch nicht zu einem Eintrag ins Strafregister. Allerdings unterstützen wir den Antrag der Minderheit (Cassis, Fehr u.a.) für Abs. 1bis, wonach von Ordnungsbussen abgesehen werden kann, wenn es sich um einen leichten Fall im Sinne von Art. 19a Ziffer 2 handelt.

Eine Ordnungsbusse von 100 Franken ist spürbar, sie genügt als „Warnmassnahme“.

Ausnahmen (Art. 28b (neu))

Einverstanden

Bezahlung (Art. 28d (neu))

Mit den hier vorgeschlagenen Modalitäten sind wir einverstanden (sofortige Bezahlung oder Bedenkfristformular, ohne Namensvermerk nach Bezahlung).

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi
Leiterin Angestelltenpolitik